

Weisung 201912025 vom 19.12.2019 – Änderung der Fachlichen Weisungen zu § 6 SGB II

Laufende Nummer:	201912025
Geschäftszeichen:	GR 1 - II-1006.10
Gültig ab:	19.12.2019
Gültig bis:	unbegrenzt
SGB II:	Weisung
SGB III:	nicht betroffen
Familienkasse:	nicht betroffen

Die Fachlichen Weisungen zu § 6 SGB II wurden grundlegend überarbeitet und an die geltende Rechtslage angepasst.

1. Ausgangssituation

Außendienstliche Tätigkeiten tragen zu einer rechtmäßigen und zweckmäßigen Leistungsgewährung bei. Durch die Arbeit des Außendienstes können in bestimmten Fällen ungerechtfertigter Leistungsbezug und Leistungsmissbrauch verhindert, aber auch rechtmäßige Ansprüche bestätigt werden. Gleichzeitig bedeuten Außenermittlungen für die betroffenen Personen in besonderem Maße eine Beeinträchtigung ihrer Privatsphäre, weshalb beim Einsatz des Außendienstes und Vorgehen während eines Außendienstes der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit besonders zu beachten ist.

Eine grundlegende Überarbeitung der Fachlichen Weisungen war insbesondere durch das Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erforderlich.

2. Auftrag und Ziel

Um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen, eine bundesweit gleichwertig hohe Qualität und Rechtmäßigkeit der Leistungserbringung der gemeinsamen Einrichtungen sicherzustellen, wird mit der Veröffentlichung der Fachlichen Weisungen die Verfahrensweise in Bezug auf außendienstliche Tätigkeiten verbindlich geregelt.

Die BA erlässt in Abstimmung mit dem BMAS angepasste Fachliche Weisungen zu § 6 SGB II.

3. Einzelaufträge

entfällt

4. Info

Die geänderten Fachlichen Weisungen stehen im Intranet/Internet zur Verfügung.

5. Haushalt

entfällt

6. Beteiligung

entfällt

gez.

Unterschrift